

Allgemeines Hygienekonzept für den Sportbetrieb

Stand: 17.05.2021

Die Landesregierung hat am 13.05.2021 eine Neufassung der Corona-Verordnung veröffentlicht. Das vorliegende Hygienekonzept beruht auf dieser aktuellen Fassung.

Ab dem 15.05.2021 gelten, abhängig von den Inzidenzwerten im Rhein-Neckar-Kreis, folgende Regelungen:

Darüber hinaus hat die Gemeinde Sandhausen am 17.05.2021 die wesentlichen zu beachtenden Verhaltensregeln festgelegt.

Danach gelten folgende Bedingungen und Anforderungen:

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat unter anderem Folgendes zu beachten:
 - Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO (u.a. Begrenzung Personenzahl, ausreichend Lüftung, Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, Reinigungsmittel.)
 - Hygienekonzept nach § 6 der CoronaVO (Regelung wie §4 gehandhabt werden soll)
 - Datenerhebung nach § 7 der CoronaVO (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer.)
- Zutritt- und Teilnahmeverbot nach § 8 der CoronaVO Personen,
 - a) die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
 - b) die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 - c) die auf den Wegen keine medizinische Maske tragendürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Die Umkleiden und Duschen sowie andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen bleiben geschlossen.

TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Auf den Wegen ist eine medizinische Maske zu tragen, ein Begegnungsverkehr ist zu vermeiden.
- Für den Trainingsbetrieb sind ausreichend große Trainingszonen zu schaffen; ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ist auszuschließen.
- Alle Trainings- und Übungseinheiten sind kontaktarm auszuführen.

In einer Trainingszone dürfen sich aufhalten:

- Alle Angehörigen eines einzelnen Haushalts **oder**
- Angehörige aus maximal zwei Haushalten mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen, zugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit, **oder**
- 20 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **oder**
- 20 Personen **nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesungsnachweises**
 - a. Testnachweis, max. 24 h zurückliegend, mit Überwachung oder Bescheinigung
 - b. Mindestens 14 Tage nach vollständiger Impfung
 - c. Genesene Personen mit Nachweis.

SPORTWETTKÄMPFE UND SPORTWETTBEWERBE

- Derzeit sind keine Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe erlaubt.

GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Gastronomische Angebote sind nicht erlaubt.

Für den SCS wird – ergänzend zu den o. g. behördlichen Anforderungen - die Umsetzung wie folgt geregelt:

- Die Einhaltung der Regelungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Trainer und Übungsleiter.
- Aushänge, z. B. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sind zu beachten.
- Es dürfen nur die jeweils angemeldeten und eingeteilten Gruppen auf die Sportanlagen; dabei sind die zugewiesenen Trainingsflächen und die genehmigten Zeiten einzuhalten.
- Die Dokumentation des Trainings- und Übungsbetriebes ist grundsätzlich mittels des beigefügten Dokumentationsblattes (**siehe Anlage 2**) für jede Trainingsgruppe einzeln durchzuführen und unverzüglich in den Briefkasten von A. Hofmann, Große Lachstraße 56/1, einzuwerfen oder elektronisch an „anton.hofmann@gmx.de“ zu übermitteln.
- Der Vorstand behält sich vor, Gruppen und Einzelpersonen vom weiteren Sportbetrieb auszuschließen, die sich nicht an die vorgegebenen Bedingungen halten.

Sandhausen, den 17.05.2021

Britta Rehn
Vorsitzende

Anlagen

1. Gemeinde Sandhausen, Verhaltensregeln vom 12.03.2021
2. Dokumentationsblatt

Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über 100, entfallen diese Lockerungen automatisch wieder.

„Notbremse“ in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100